

BEITRAGSORDNUNG der Sportvereinigung Winnenden 1848 e.V.

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 7 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Die festgesetzten Beiträge treten zum nächstmöglichen Erhebungstermin in Kraft, der dem Beschluss folgt.

1. Beitragssätze

Jahresbeitrag

Erwachsene	Euro 140,-
Kinder/Jugendliche bis 23 Jahre	Euro 70,-
Rentner/in	Euro 80,-
Passive Mitgliedschaft	Euro 70,-
Familienmitgliedschaft	
1 Erwachsene/r plus Kinder	Euro 210,-
2 Erwachsene plus Kinder	Euro 280,-

Junge Erwachsene werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

Die Beiträge für die Nutzung des SPORTPARKS entnehmen Sie bitte der jeweils aktuell gültigen Preisliste.

Anträge (formlos) auf Ermäßigung oder Änderung müssen bis zum 30. November des Vorjahres bei der Geschäftsstelle eingehen. Von der Beitragspflicht sind befreit:

- Ehrenmitglieder
- Härtefälle aufgrund Entscheidung des Vorstands.

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beläuft sich auf Euro 250,- pro volle 5 Personen.

2. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 1. Februar zur Zahlung fällig.
- Mitglieder, die nach dem 1. Juli eines Jahres dem Verein beitreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.
- Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im voraus fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung per SEPA-Lastschrift.
- Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von Euro 6,- erhoben. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein Inkassoverfahren eingeleitet.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren,
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer e)

nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

3. Abteilungsbeiträge

Darüber hinaus werden Abteilungsbeiträge erhoben nach Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss der Sportvereinigung Winnenden 1848 e.V. Die Modalitäten der Erhebung der Abteilungsbeiträge liegen in der Verantwortung der jeweiligen Abteilung.

Fußball (Einzug 1. Juli)	Einzelmitglied	Euro 40,-
Judo-Karate (Einzug 1. Juli)	Einzelmitglied Familie	Euro 43,- Euro 86,-
Leichtathletik (Einzug 1. Juli)	Einzelmitglied Familie	Euro 20,- Euro 30,-
Rollsport (Einzug 1. Juli)	Einzelmitglied Familie	Euro 60,- Euro 80,-
Spätlese (Einzug 1. Juli)	Einzelmitglied	Euro 15,-
Tennis (Einzug 1. Juli)	Erwachsene ab 18 Jahre	Euro 50,-
Turnen (Einzug 1. Juli)	Erwachsene ab 18 Jahre	Euro 10,-

4. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

5. Angebote für Nichtmitglieder

Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen:
Hierfür ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Sie richtet sich nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und ist bei der Anmeldung zum Kurs fällig.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2023 in Kraft.

7. Austritt

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt in Textform an die Geschäftsstelle spätestens zum 30.11. eines Kalenderjahres (lt. Satzung § 6 Abs. 2). Die jeweils gültige Satzung erhalten Sie auf der Geschäftsstelle.